

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

7. August 2013

Nummer 33

Inhalt	Seite
Widmung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Beuel	413
- Im Alten Wingert	
- Rastenberg	
Absicht der Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	414
- Kesselsgasse	
Änderung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	414
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte	415
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	416
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	417
32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 24. Juli 2013	420
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 24. Juli 2013	424

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 24. Juli 2013 426

### Widmung von Verkehrsflächen

Die folgenden Verkehrsflächen im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf, werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Teilbereich des Rastengeweges von Königswinterer Straße bis zur Straße „Im Alten Wingert“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 66 Nr. 729 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

### Teilbereich der Straße „Im Alten Wingert“ von Rastenberg bis Wendeanlage im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 66, Nr.727 tlw auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Kraftfahrzeugverkehr auf den Benutzerkreis Anlieger beschränkt wird.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

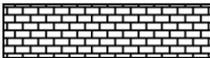
Bonn, den 29.07.2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Christoph Bartscher  
stellvertretender Amtsleiter

#### **Absicht der Teileinziehung einer Verkehrsfläche**

##### **Kesselgasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum**

Die auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs. 1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), teileingezogen werden.

Die Teileinziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsflächen:

##### **Gemarkung Bonn, Flur 65, Nrn. 266 tlw., 287 und 288**

Es soll folgender Widmungsinhalt gelten:

Der Lieferverkehr ist werktags (Mo. – Sa.) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet.

Taxen ist es erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Zufahrt der Stellplatzinhaber und –inhaberinnen zu den im Zeitpunkt der Teileinziehung vorhandenen pri-

vaten Stellplatzanlagen an der Kesselgasse ist gestattet.

In dem in der Örtlichkeit gekennzeichneten Bereich ist das Parken von Kraftträdern erlaubt.

Im Übrigen ist auf der v. g. Verkehrsfläche der Fußgängerzone nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr erlaubt. Der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ist ausgeschlossen.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Teileinziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Zentralen Vergabeamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) zu den Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr, über das Teileinziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Zentralen Vergabeamtes.

Bonn, den 29.07.2013

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
stellvertretender Amtsleiter

#### **BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister**

##### **Änderung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen:

Die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8215-80 sowie die 1.Änderung des Bebauungsplanes 8215-81 für ein Gebiet im **Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Muffendorf**, zwischen der Straße An der Kelter, dem Verbindungsweg zwischen der Straße An der Kelter und der Deutschherrenstraße, der Deutschherrenstraße sowie den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke Deutschherrenstraße 70 und 72 - Hausgrundstücke Deutschherrenstraße Nr. 62 und 72 - sind gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Bonn, den 25.07.2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte zwischen Neustraße, Obere Wilhelmstraße, Beueler Bahnhofplatz und einer Parallelen von etwa 40 m südlich der Oberen Wilhelmstraße

Vom 25.07.2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte zwischen Neustraße, Obere Wilhelmstraße, Beueler Bahnhofplatz und einer Parallelen von etwa 40 m südlich der Oberen Wilhelmstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Beuel, Flur 20, Flurstücke: 10/1, 1462/8, 1465/9, 1666/8, 1669/9, 2024/9, 2226 tlw., 2587, 2603, 2604, 2605, 2680, 2683, 2686, 2722, 2723, 2725, 2726 tlw., 2800, 2801 und 2841.

### § 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25.07.2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der  
Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7820-30 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen Burbacher Straße, Franz-Bücheler-Straße und Usener Straße (Grundstück Burbacher Straße 211) ist als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-45 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7820-30 wird unverändert als Satzungsbegründung übernommen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

**Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 25.07.2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Bundesstadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 02. September 2013 bis Freitag, dem 06. September 2013 während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
- montags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
  - dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für

#### **Stadtbezirk Bonn**

Stadthaus, Passage, Eingangshalle

Berliner Platz 2

Tel. 77 2102, 77 2191, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

#### **Stadtbezirk Bad Godesberg**

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg (Rathaus-Neubau),

Zimmer 279 – 281

Kurfürstenallee 2-3

Tel. 77 3242, 77 3244, 77 3243

#### **Stadtbezirk Beuel**

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal

Friedrich-Breuer-Straße 65

Tel. 77 4830, 77 4820

#### **Stadtbezirk Hardtberg**

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg

Rathaus, Zimmer 2

Villemombler Straße 1

Tel. 77 47 06, 77 61 40.

Die Wahlbüros sind barrierefrei zugänglich.

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013, am 06. September 2013 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 31. August 2013 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 18. August 2013 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Sie sollten sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 Bonn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/**eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter/**eingetragene** Wahlberechtigte,
    - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
    - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im zuständigen Wahlbüro mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 21. September 2013, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a – c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht)** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte Wahlberechtigte bzw. ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 Bonn,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in dem amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 21. und 22. September 2013 nur der Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz) in Betracht.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Informationszentrum im Stadthaus Berliner Platz 2) abgegeben werden.

gez.

Jürgen Nimptsch  
(Oberbürgermeister)

**32. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung  
für die Inanspruchnahme der öffentlichen  
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

**Vom 24. Juli 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1225) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken bzw. Schiffsanlegern zugeführt wird.“

**2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Als der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3),
2. die aus Eigenförderungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4),

3. die aus Brauchwassernutzungsanlagen des Grundstücks (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 5),
4. die von Schiffsanlegern eingeleitete Abwassermenge.“

**3. § 10 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres entnommene Wassermenge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Kassen- und Steueramt zu erklären.“

**4. § 10 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres entnommene Wassermenge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Kassen- und Steueramt zu erklären.“

**5. § 10 Absätze 6 – 8 werden zu § 10, Absätze 7 – 9.**

**6. In § 10 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:**

„Bei von Schiffsanlegern eingeleiteten Abwassermengen haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und geeichten Abwasserzähler zu führen, sofern über die Anlegestelle wechselnde Schiffe bzw. schwimmende Einheiten entsorgt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt den Gebührenpflichtigen. Die für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres eingeleitete Abwassermenge ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Kassen- und Steueramt zu erklären. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn über die Anlegestelle ausschließlich dasselbe Schiff oder das Abwasser einer Schiffsgemeinschaft entsorgt wird. Hier gilt als der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge die an demselben Schiffsanleger bzw. den Anlegern der Schiffsgemeinschaft aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.“

**7. § 10 Absatz 7 Satz 1 (neu) erhält folgende Fassung:**

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen (volle cbm).“

**8. § 10 Absatz 9 (neu) erhält folgende Fassung:**

„Die Absätze 2 bis 5, 7 und 8 sind auch anzuwenden in den Fällen, in denen die Abwässer in Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eingeleitet werden, deren Inhalt die Stadt gemäß § 12 der Entwässerungssatzung entsorgt.“

**9. § 15 Absatz 1 Satz erhält folgende Fassung:**

„Gebührenpflichtige sind

- a) der/die Grundstückseigentümer/-in beziehungsweise wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- d) der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- e) die Erlaubnisnehmer bei vorübergehenden Einleitungen (Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern und ähnliche),
- f) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen,
- g) der/die Betreiber/in der Schiffsanlegestelle, auch wenn sie von Schiffsgemeinschaften betrieben wird.“

**10. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Bis zur endgültigen Festsetzung erhebt die Stadt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus dem zuletzt abgerechneten und auf ein Jahr (360 Tage) umgerechneten Frischwasserverbrauch, beziehungsweise der zuletzt erklärten Entnahmemenge der Eigenförderungsanlage und/oder Brauchwassernutzungsanlage ergibt; bei Schiffsanlegern aus der zuletzt erklärten eingeleiteten Abwassermenge.“

**Artikel II**

1. Artikel I Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 10 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
2. Artikel I Nr. 7 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. Juli 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn  
über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
(Entwässerungssatzung)**

**Vom 24. Juli 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW S. 474), der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S.926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW S. 185), § 161 a LWG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 811) wird wie folgt geändert:

**1. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 3 nachstehender Text angehängen:**

Auf Verlangen der Bundesstadt Bonn ist das Abwasser von

- Kabinenschiffen mit mehr als 50 Schlafplätzen,
- Fahrgastschiffen, die zur Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind,
- Wohnschiffen und
- anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind,

durch Anschluss der Anlegestelle an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal zu entsorgen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwasser erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Anlegestelle über keinen Anschluss verfügt, ist das Abwasser entweder an anderen Anlegestellen mit Anschluss zu entsorgen oder in geeigneten Intervallen mit Fahrzeugen abzufahren. Die Beseitigung des Abwassers (Abführung im Kanal und Behandlung) erfolgt durch die Bundesstadt Bonn.

Verantwortlich für die Bereitstellung der Entsorgungseinrichtungen für Abwasser an der Anlegestelle ist der Betreiber der jeweiligen Anlegestelle.

**2. § 7 wird zu § 7 Absatz 1,**

**3. In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„Werden gemäß § 6 Abs. 1 Kabinenschiffe, Fahrgastschiffe, Wohnschiffe sowie schwimmende Einheiten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.“

## **Artikel II**

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. Juli 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

# **Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

**Vom 24. Juli 2013**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 aufgrund des § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 772), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2013 (GV.NRW.S.16), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn besteht erhöhter Wohnraumbedarf. Mit dieser Satzung sollen Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie einzelne vermietete Wohnräume vor ungenehmigter Zweckentfremdung geschützt werden.  
Daher bedarf die Nutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken und der Leerstand von Wohnraum im Stadtgebiet der Genehmigung.
- (2) Die Satzung gilt für Wohnräume im Gebiet der Bundesstadt Bonn, die zum Inkrafttreten dieser Satzung Wohnraum waren oder danach werden.
- (3) Die Satzung umfasst nicht den geförderten Wohnraum gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 WFNG NRW, soweit dessen Zweckbindung nicht nach § 22 WFNG NRW entfallen ist.

## **§ 2 Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.  
Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten, i.d.R. durch Überlassung zu Wohnzwecken.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. er dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z.B. Wohnraum für Aufsichtspersonen auf einem Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung auf dem Schulgelände),
2. er bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
3. er nicht oder noch nicht bezugsfertig ist,
4. er baurechtlich nicht genehmigt ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Bewohnbarkeit nicht im Rahmen des § 9 Abs. 1 dieser Satzung wieder hergestellt werden kann,
6. er nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er als Zweit- oder Ferienwohnung dient,
7. er sich eigengenutzt in einem Eigenheim nach § 29 Nr. 1 WFNG NRW oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung befindet,
8. oder er sich in einem Wohnhaus mit weniger als drei Wohneinheiten befindet (Ein- oder Zweifamilienhaus),
9. er auf Grund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z.B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder seiner Lage. Die/der Verfügungsberechtigte hat die erfolglosen Vermietungsbemühungen zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu belegen.

### **§ 3 Zweckentfremdung**

(1) Wohnraum ist zweckentfremdet, wenn ihm durch die Verfügungs- und/oder Nutzungsberechtigten der Wohnzweck entzogen wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend (mehr als 50% der Fläche) für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. länger als drei Monate leer steht,
4. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Wird eine Zweckentfremdung nach Abs. 1 festgestellt, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufzugeben, die Zweckentfremdung unverzüglich zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

## **§ 4 Genehmigung**

- (1) In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Zweckentfremdungsgenehmigung möglich.
- (2) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Belange oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.  
Ein Leerstand kann ohne Ausgleichsmaßnahmen genehmigt werden, solange der Wohnraum nachweislich unverzüglich umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird.
- (3) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die wohnungsrechtliche Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).

## **§ 5 Bereitstellung von Ersatzwohnraum**

- (1) Eine verbindliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen. Der Interessenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist auch in Kombination mit Ausgleichszahlungen (§ 6 der Satzung) möglich.
- (2) Die Verpflichtung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet neu geschaffen und
  2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin / dem Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen und
  3. der Ersatzwohnraum wird im zeitlichen Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen und
  4. der neu zu schaffende Wohnraum darf in der Regel nicht kleiner als der von der Zweckentfremdung betroffene Wohnraum sein. Darüber hinaus dürfen der Wohnungszuschnitt und der Ausstattungsstandard des neu zu schaffenden Wohnraums nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise von denen des zweckentfremdeten Wohnraums abweichen und

5. der Ersatzwohnraum muss dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen und
6. die öffentlich rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens muss sich aus prüf-  
baren Unterlagen ergeben, z.B. durch eine positive Bauvoranfrage.

## **§ 6 Entrichtung von Ausgleichszahlungen**

- (1) Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung beding-  
ten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums  
teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum ge-  
schaffen werden. Die Ausgleichszahlungen sind daher zweckgebunden für die  
Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Im Falle einer Zweckentfremdung oder eines Leerstandes beträgt die ein-  
malige Ausgleichszahlung bis zu 375,- €/qm Wohnfläche. Die Höhe der Aus-  
gleichszahlung bemisst sich dabei insbesondere nach der Dauer der Zweckent-  
fremdung, dem Wert des (entfallenden) Wohnraums und dem Vorteil für den  
Verfügungsberechtigten.  
Die Ausgleichszahlung ist mit jährlich drei Prozentpunkten über dem Basissatz  
der Europäischen Zentralbank für die Zeit vom Beginn der (mit oder ohne Ge-  
nehmigung vorgenommenen) Zweckentfremdung an bis zur Entrichtung der  
Ausgleichszahlung zu verzinsen.
- (3) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als  
ergänzende Maßnahme in Betracht.

## **§ 7 Negativattest**

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil schützens-  
werter Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 2 Abs. 3), ist auf Antrag ein Negativattest  
auszustellen.

## **§ 8 Auskunfts- und Betretungsrecht**

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzerinnen und Besitzer  
des Wohnraums haben der Bundesstadt Bonn alle Auskünfte zu erteilen und al-  
le Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschrif-  
ten dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu den von der Bundesstadt  
Bonn beauftragten Personen zu ermöglichen, Grundstücke, Gebäude, Woh-  
nungen und Wohnräume zu betreten.

- (2) Auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 WFNG NRW und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) insoweit eingeschränkt.

### **§ 9 Anordnung zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken**

Ist leer stehender Wohnraum auf Grund eines baulichen Zustands nicht zu vermieten, kann eine Instandsetzung angeordnet werden. Die §§ 40 bis 42 WFNG NRW sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach § 27 WFNG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet.

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Bundesstadt Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Übergangsvorschrift**

Wohnraum, der bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung leer stand, fällt nach einem Zeitraum von drei Monaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Inkrafttreten unter den Anwendungsbereich dieser Satzung.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

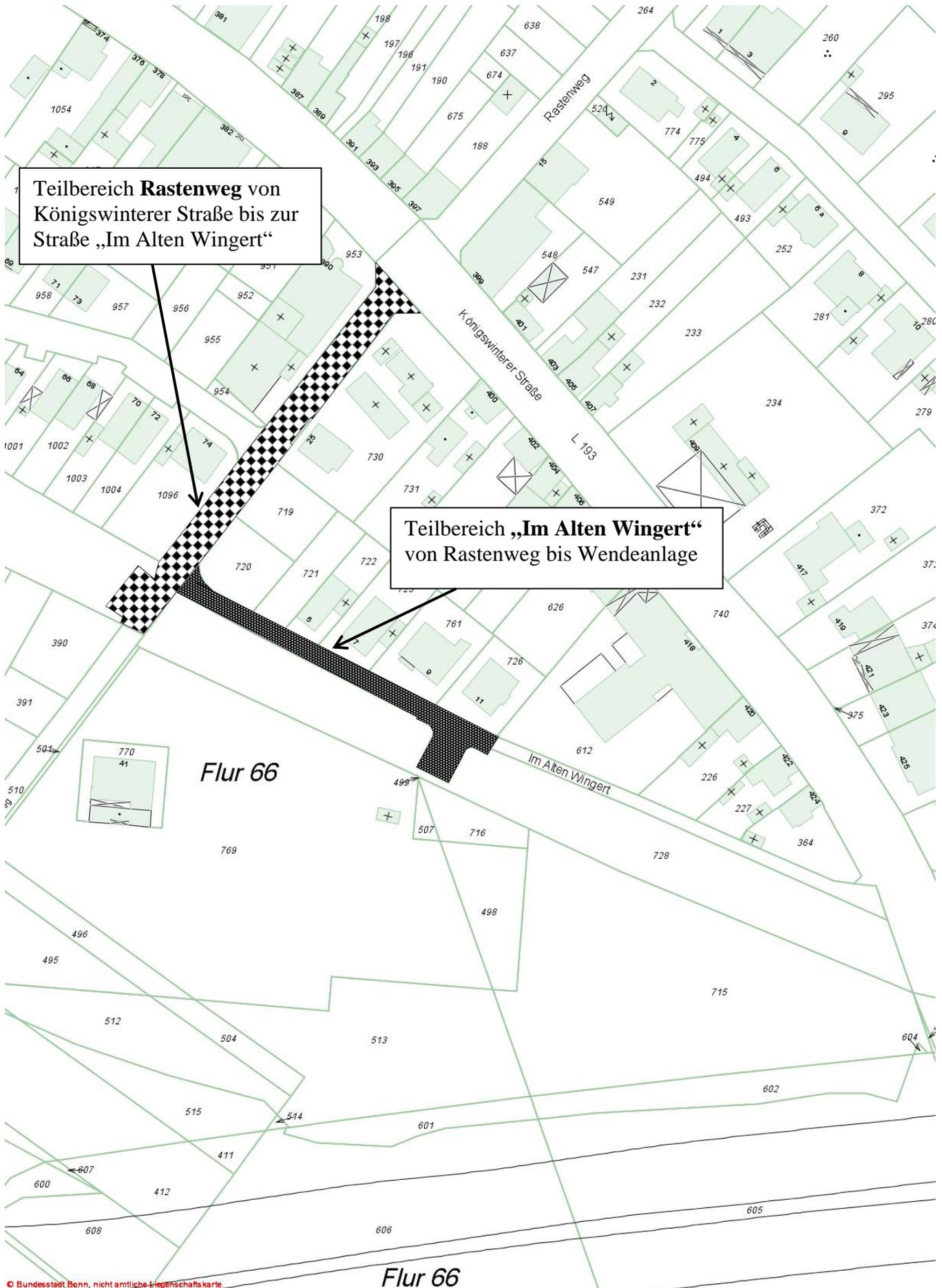
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. Juli 2013

Nimptsch  
Oberbürgermeister

Widmung Teilbereich des Rastenweges und Teilbereich der Straße „Im Alten Wingert“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf



# Teileinziehung der Kesselgasse in Bonn-Zentrum

